

Flächenpotentialanalyse Windenergie für die Stadt Münster

UVP-Fachtagung 2019

Umweltprüfung

*auf verschiedenen Planungsebenen
mit dem Schwerpunkt Windenergie*

Oktober 2019



Gliederung

1. Planungsanlass und Übersicht des Verfahrens
2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung
3. Detailprüfungen
4. Verfahren 2014 - 2019 - Zukunft?

1. Planungsanlass und Übersicht des Verfahrens

Ausgangssituation:

- Im gesamten Stadtgebiet damals 23 größere Windenergieanlagen
- Ein Großteil dieser Anlagen innerhalb ausgewiesenen FNP-Konzentrationszonen (FNP 2004)
- Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden!



1. Planungsanlass und Übersicht des Verfahrens

„Der Rat der Stadt Münster hat am 12.03.2008 beschlossen, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung eine CO₂-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen.“ (Stadt Münster 2016)

- Durch stetig zugenommene Höhe und Leistung der WEA steigt Konfliktpotenzial zu anderen Flächennutzungen
- Stadt beabsichtigte daher weiterhin von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch zu machen.
- Ziel weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen

1. Planungsanlass und Übersicht des Verfahrens

Warum steuern?

- „FNP-Wind“ regelte die Windenergienutzung im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB)
- § 35 (1) 5. BauGB: Im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen, ausreichende Erschließung gesichert ist und es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient...
- WEA = privilegierte Vorhaben – „überall“ im Außenbereich zulässig

1. Planungsanlass und Übersicht des Verfahrens

Steuerung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet:
Nicht geeignete Flächen auf dem Stadtgebiet werden für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

-> Dies ist daher im Detail zu begründen!

Konkretisierung dieser Vorgehensweise insbes. durch das
sogen. ‚Bürener Urteil‘ (OVG Münster, 1.7.2013):

Es ist zu selektieren nach:

- **Harten Tabukriterien** (z.B. Splittersiedlungen, Infrastrukturanlagen, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope)
- **Weichen Tabukriterien** (Schutzabstände zu den ‚harten Tabus‘, z.B. Abstand zu Siedlungsbereichen)
- **Abwägung konkurrierender Belange** (städtebauliche Aspekte)
- **Der Windenergie soll substantiell Raum gegeben werden**

2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Vorgehensweise in vier Schritten gemäß Rechtsprechung und WEA-Erlass 2018:

Ermittlung der
Flächenpotentiale

Schritt 1: Anwendung der "harten Tabukriterien" (Gebiete, die schlechthin rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind)

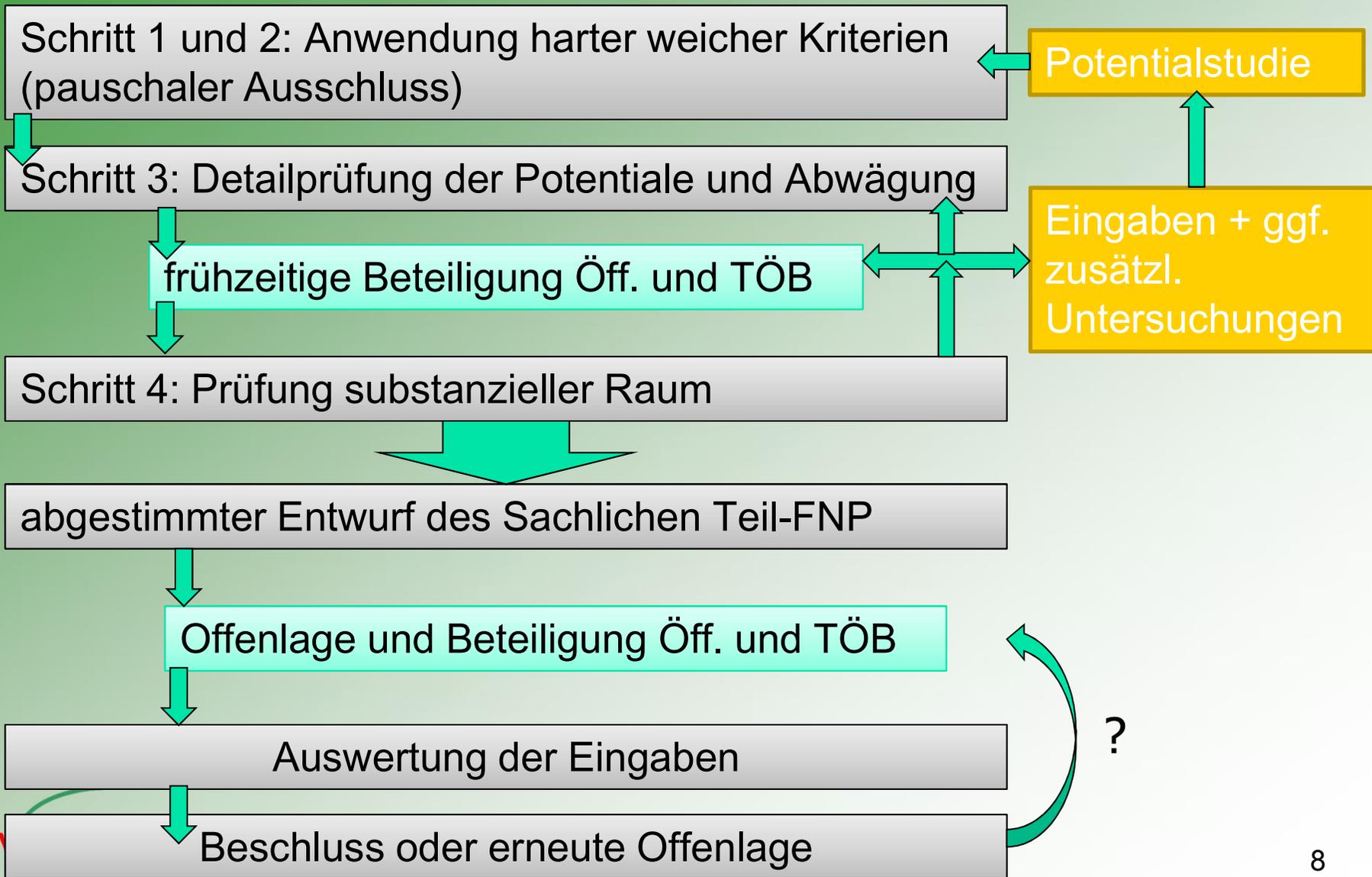
Schritt 2: Anwendung der "weichen Tabukriterien" (Gebiete, die der Abwägung unterliegen und in denen Windenergienutzung aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll)

Abschichtung

Schritt 3: Einzelbewertung der verbleibenden Potentialflächen

Schritt 4: Prüfung, ob die ausgewählten Flächen der Windenergienutzung weiterhin substantiell Raum bieten

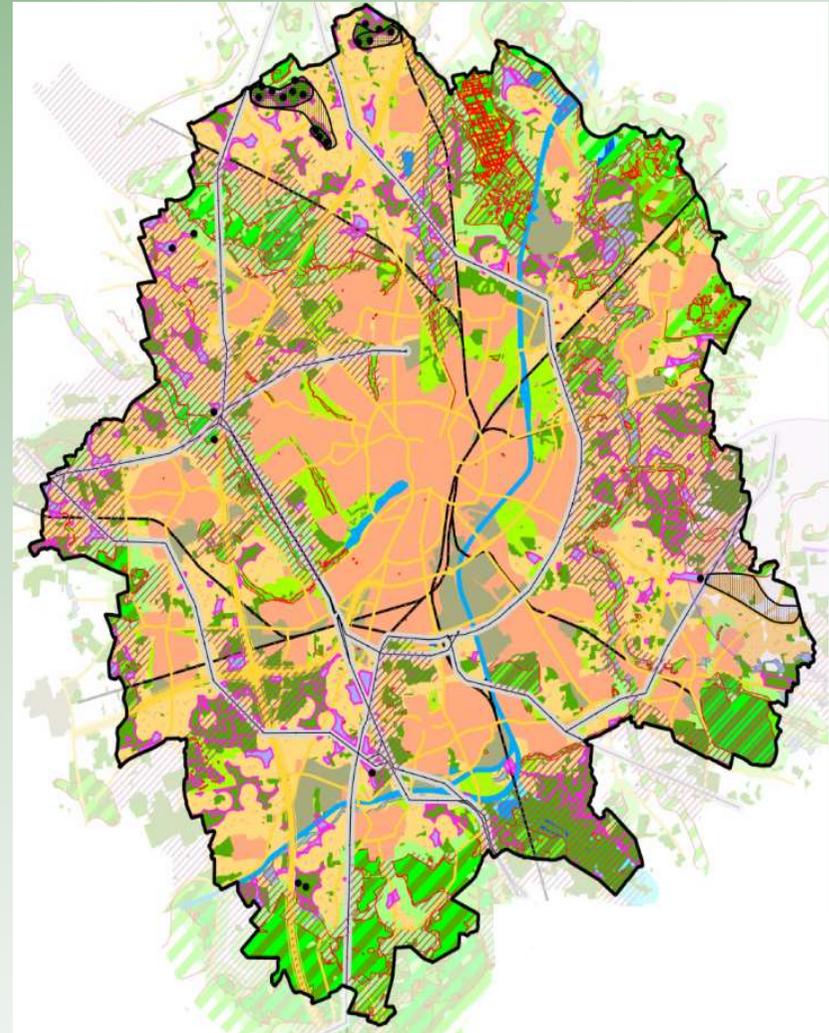
2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung



2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Stadtgebiet Münster:

- Münster stark zersiedelt – vergleichsweise knappe Außenbereichsfreiflächen (Abstände Wohnnutzung!)
- vorhandene Konzentrationszonen „Windenergie“ und einzelne WEA einbinden?!
- Besondere Schutzbereiche (Rieselfelder), Landschaftsschutzgebiete
- Vorbelastungen (WEA, Infrastrukturen)



2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Grundlage Referenz-WEA



Referenzanlage:

Gesamthöhe 150 m

d.h. Nabenhöhe 100 m

Rotordurchmesser 100 m

(2 bis 3 MW-Klasse)

(Lt. WEA-Erlass i.d.R. wirtschaftlich)

Größere Referenz WEA?

Realistische Annahmen, aber
keine Potentiale vorab
ausschließen!

2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Erarbeitung eines Kriterienkataloges der harten und weichen Ausschlusskriterien

Was ist ein hartes Kriterium? Was ist ein weiches Kriterium?

Darstellung:
Ampelprinzip



rot: „hartes Tabukriterium“

gelb: Abwägungsbereich („weiche Tabukriterien“)

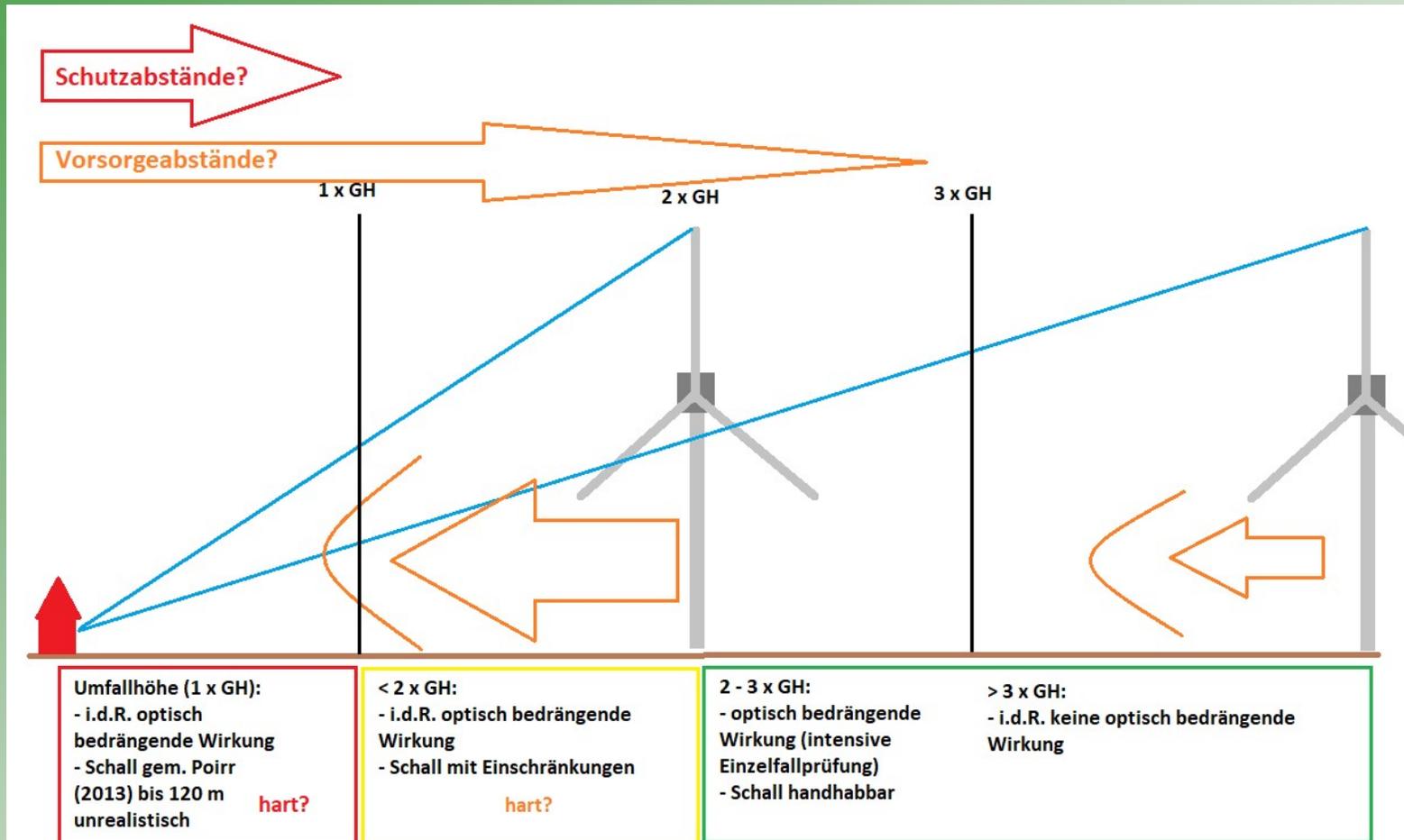
grün: potentielle Eignungsbereiche

2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Siedlungsflächen baulicher Innenbereich: Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen / ASB und ASB zweckgebunden (Regionalplan)	Abstandsbereich 0 bis 500 m (400 m in Bereichen i.d. Abstand über eine Autobahn hinausragt) ggf. Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung ggf. mit schallreduzierter Betriebsweise	> 500 m (400 m in Bereichen i.d. Abstand über eine Autobahn hinausragt) i.d.R. genehmigungsfähig	
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus
Erläuterungen	Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen des baulichen Innenbereiches unterliegen nicht der städtebaulichen Abwägung.	Für die Siedlungsbereiche besteht ein Schutzanspruch. Dieser liegt darin begründet, dass für Siedlungsflächen immissionsschutzrechtliche Grenzwerte bestehen, die das alltägliche Leben unter gesunden Bedingungen schützen sollen. Ein gleicher Anspruch kann ggfs. auch für Splittersiedlungen, Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen wie Kindergärten, Schulen, Parkanlagen und Friedhöfe als Siedlungsbestandteile und Ruheräume im Innenbereich angenommen werden. WEA wirken durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume. Schattenwurf- und Schallimmissionen können im Einzelfall über Abschaltzeiten reguliert werden, die optische Wirkung nicht. So nimmt das OVG NRW Urteil (2006) im Regelfall den Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung für Entfernungen innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes zur WEA an. In diesem Abstand lassen sich auch aufgrund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA-Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen im Volllastbetrieb realisieren (vgl. Beispielrechnungen z.B. PIORR LANUV 2012). Gemäß Urteil gilt: <ul style="list-style-type: none"> - unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen i.d.R. unzulässig, - zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, - ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen i.d.R. zulässig 	Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall gegeben (s. Vergleichsberechnungen durch das LANUV). In der Regel keine optisch bedrängende Wirkung durch die angenommene Standardanlage

2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Aber:



2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Infrastrukturanlagen	Abstände variabel (s.u.)		
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus
Erläuterungen	<p>Autobahn + 40 m: FStrG § 9: 40 m Bauschutzbereich ab Rotorblattspitze</p> <p>Bundesstraße + 20 m: FStrG § 9: 20 m Bauschutzbereich ab Rotorblattspitze</p> <p>Landes- und Kreisstraßen: Bestandsschutz</p> <p>Bahntrassen: Bestandsschutz</p> <p>Hochspannungsleitungen ab 110 kV: Bestandsschutz (Hinweis: Leitungen bis zu einer Spannung von 10 kV werden häufig bei der WEA-Planung nicht berücksichtigt, da die Leitungen auch unterirdisch verlegt werden können)</p>	<p>Autobahn + 100 m : FStrG § 9: 40 m bis 100 m, Straßenbaubehörde ist mit einzubeziehen</p> <p>Bundesstraße Abstand nicht definiert</p> <p>Landes- und Kreisstraßen + 20 m: OVG Münster Az. 8 A 2138/06 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW: Zustimmung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in Entfernung bis zu 20 m.</p> <p>Bahntrassen + 20 m: analoge Argumentation zu Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>Hochspannungsleitungen +100 m: WEA-Erlass NRW 2011 empfiehlt 1-fachen Rotordurchmesser ab der Rotorblattspitze (Kap. 8.1.2), unter Umständen unterschreitbar. Laut UBA (2013, S. 23) liegen Freileitungen in Bezug auf gängige Nabenhöhen (100 bis 140 m) nur in seltensten Fällen innerhalb der Nachlaufströmung. Abstand dreifacher Rotordurchmesser nach DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 für Leitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen unnötig.</p>	<p>Autobahn > 100 m zustimmungsfrei</p> <p>Bundesstraße: > 20 m Abstimmung Straßenbaubehörde</p> <p>Landes- und Kreisstraßen: > 20 m zustimmungsfrei</p> <p>Bahntrassen > 20 m: ggf. Einbeziehen des Eisenbahnbundesamtes</p> <p>Hochspannungsleitungen > 100 m: i.d.R. unproblematisch</p>

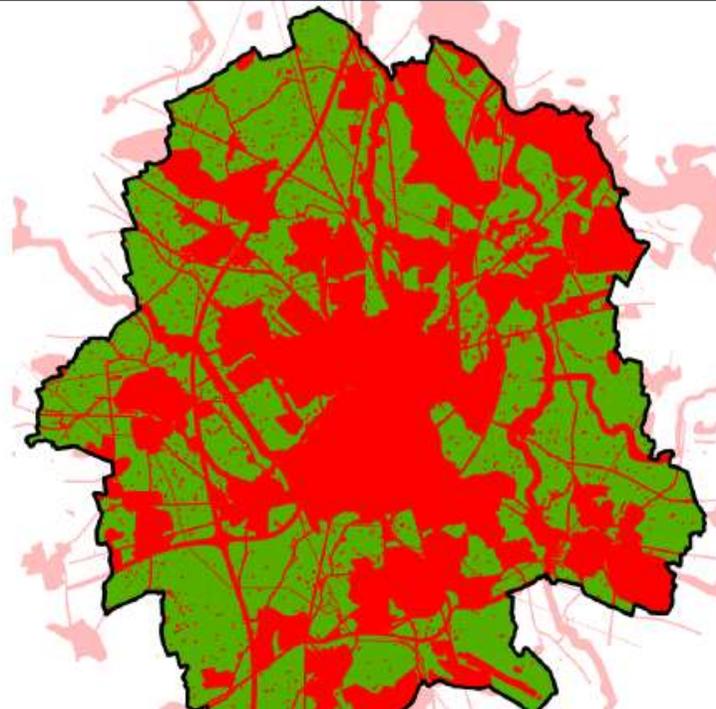
2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Natur und Naturschutz (Schutzgebiete und Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechtes)	Abstandsbereich 0 m bis 300 m Vorsorgeabstände NSG, Biotope, FFH, VSG ggf. je nach Schutzzweck variabel	> 300 m Abstand	
Einstufung	 <p style="text-align: center;">hartes Tabu</p>	 <p style="text-align: center;">weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</p>	 <p style="text-align: center;">weiche Tabus</p>
Erläuterungen	<p>Naturschutzgebiete (§23): OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW 2011</p> <p>gesetzlich geschützte Biotope (§30): OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW 2011</p> <p>BSN (Regionalplan): hart gewertet, da gemäß Ziel 4 des Teilabschnitts Energie u.a. mit Vorkommen windenergiesensibler Arten zu rechnen ist; neben vorhandener ökologischer Wertigkeit, auch deutliches Entwicklungspotenzial für regionalen Biotopverbund</p> <p>Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile: lebendige Schutzgüter und rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur; Substanzerhalt</p>	<p>Naturschutzgebiete (§23) + 300 m und Pufferzone NSG Rieselfelder: Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m.</p> <p>gesetzlich geschützte Biotope (§30) + 0 m: kein Abstand definiert</p> <p>BSN (Regionalplan) + 0 m: kein Abstand definiert</p> <p>Grünflächen: teils als Innenbereich der Abwägung nicht zugänglich, jedoch auch außerhalb liegende Golfplätze und Parks mit Bestandsschutz</p> <p>NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) + 300 m: Nach OVG NRW (2013) je nach Planungssituation im Einzelfall zu bewerten. Bei Planung in unter 300 m Entfernung zu diesen Gebieten i.d.R. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Leitfaden Windenergie und Artenschutz LANUV NRW 2013) notwendig + i.d.R. in der Praxis problematisch</p> <p>Waldflächen + 0 m: Der WEA-Erlass empfiehlt ca. 35 m Abstand (Brandschutzgründe). Bei Wertung „Waldgrenze = Zonengrenze“ jedoch bereits Vorsorgeabstand von 50 m (Rotor) zum Turm.</p>	<p>Außerhalb der Schutzgüter und deren Sicherheitsabständen i.d.R. keine Beeinträchtigung (vorbehaltlich Artenschutzprüfung)</p>

2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Schritt 1: „harte“ Kriterien (rot, vgl. Karte Nr. 1)

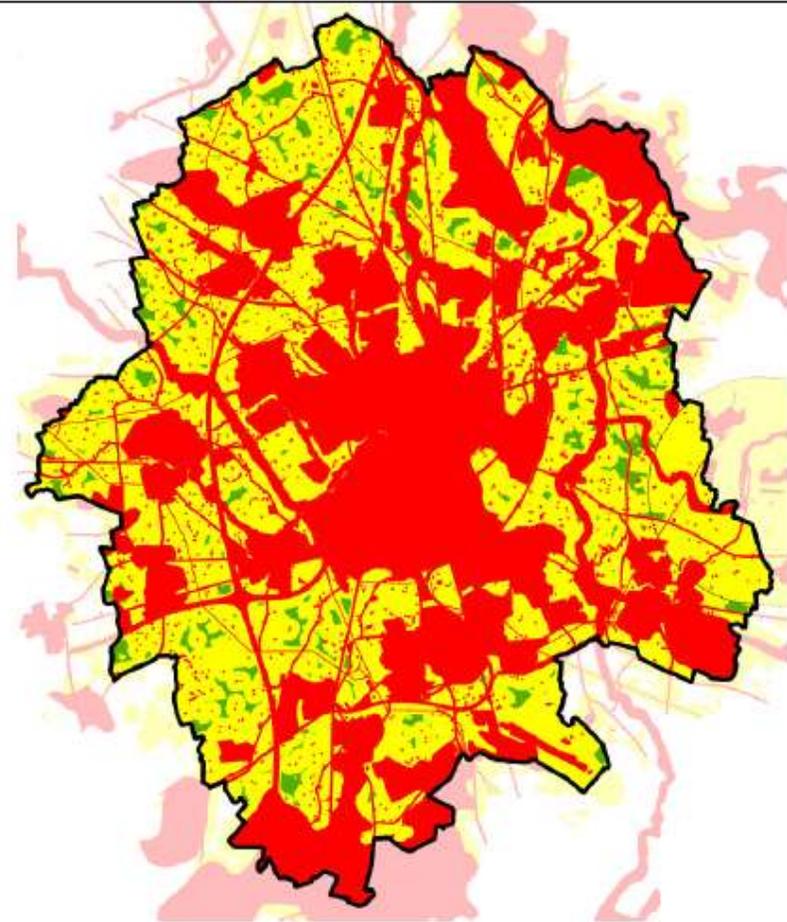
- baulicher Innenbereich: Wohn- und -Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen
- Darstellungen des Regionalplans: ASB, ASB zweckgebunden, GIB, BSN
- Wohngebäude im baulichen Außenbereich
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), geschützte Biotope
- geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmäler
- Fließ- und Standgewässer; Kanal
- Wasserschutzgebiete (Zone I)
- Autobahnen (inkl. Bauschutzbereich 40 m)
- Bundesstraßen (inkl. Bauschutzbereich 20 m)
- Kreis- und Landesstraßen
- Bahntrassen
- Verkehrslandeplatz Münster-Telgte
- Elektrizitätsfernleitungen (ab 110 kV)



Stadtgebiet gesamt:	ca. 30.328 ha
harte Ausschlussfläche:	ca. 13.339 ha
maximaler Potentialraum:	ca. 16.989 ha

Schritt 2: „weiche“ Kriterien (gelb, vgl. Karte Nr. 1 - Anhang)

- Abstand Innenbereich Wohn- und Mischgebiete
- Abstand ASB und ASB zweckgebunden 500 m (400 m in Bereichen, i.d. Abstand über eine Autobahn hinausragt)
- Abstand Wohngebäude im baul. Außenbereich 250 m
- Waldflächen und Grünflächen (Golfplätze, Parks, Friedhöfe)
- Abstand Naturschutzgebiete 300 m / Pufferzone NSG Rieselfelder
- FFH- und Vogelschutzgebiete zzgl. Abstand 300 m
- Abstand Kanal 20 m
- Wasserschutzgebiete (Zone II)
- Überschwemmungsgebiete (vorl. gesichert u. festgesetzt)
- Abstand Autobahnen 100 m
- Abstand Kreis- oder Landesstraßen 20 m
- Abstand Bahntrassen 20 m
- Abstand Verkehrslandeplatz Münster-Telgte 3.100 m
- Abstand Elektrizitätsfernleitungen 100 m
- militärische Schutzbereiche



Stadtgebiet gesamt:	ca. 30.328 ha
Ausschlussfläche hart + weich:	ca. 28.888 ha
Potentialflächen:	ca. 1.440 ha

2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

Exkurs Siedlungsabstände und Ziele der Raumordnung:

Bei der Festlegung der Siedlungsabstände ist die Gemeinde grundsätzlich in der Entscheidung frei, solange „substanzieller Raum“ für die Windenergie geboten wird.

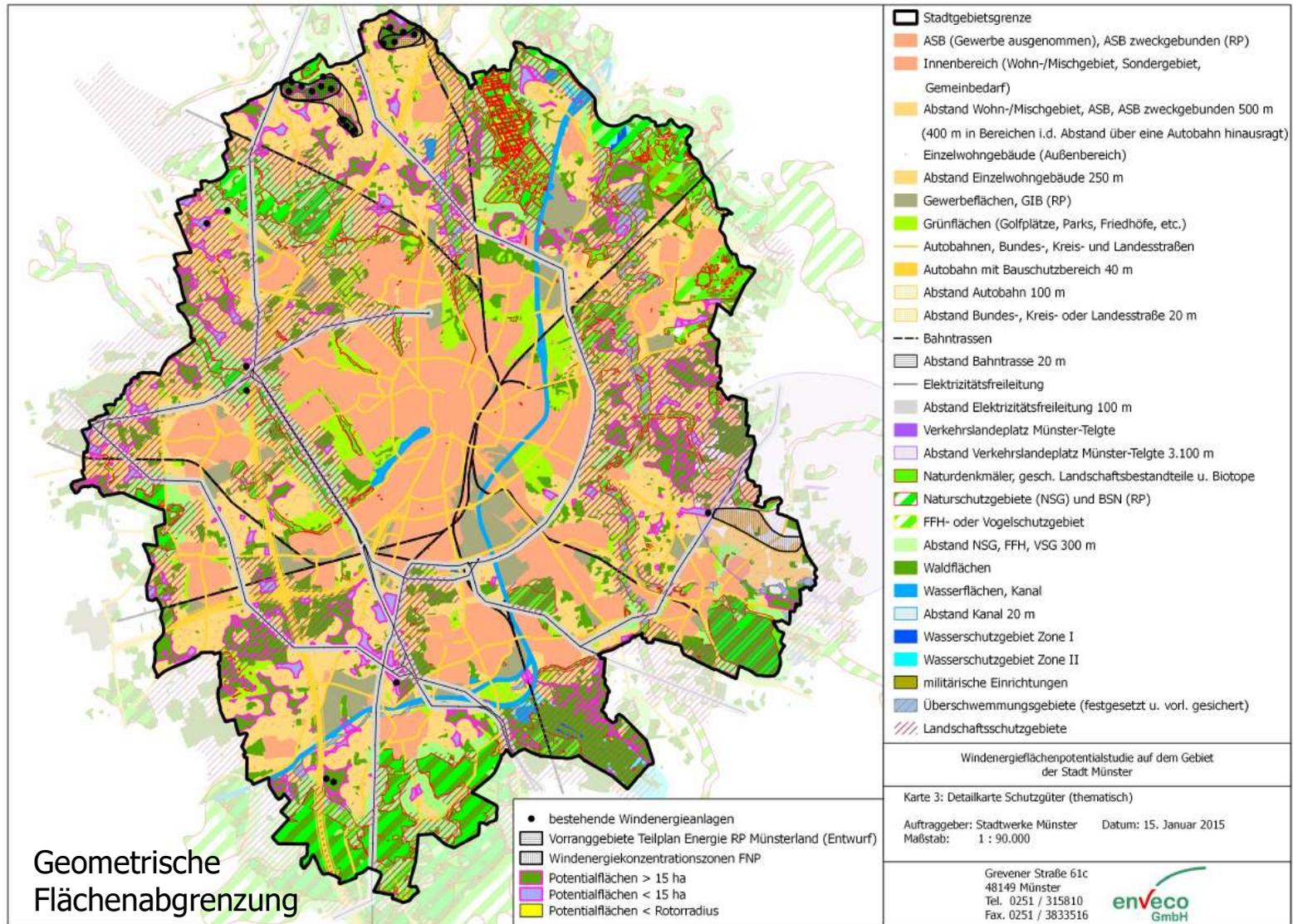
LEP NRW 2019:

„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). [...]

[...] Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

2. Potentialstudie Windenergie, Kriterienabgrenzung

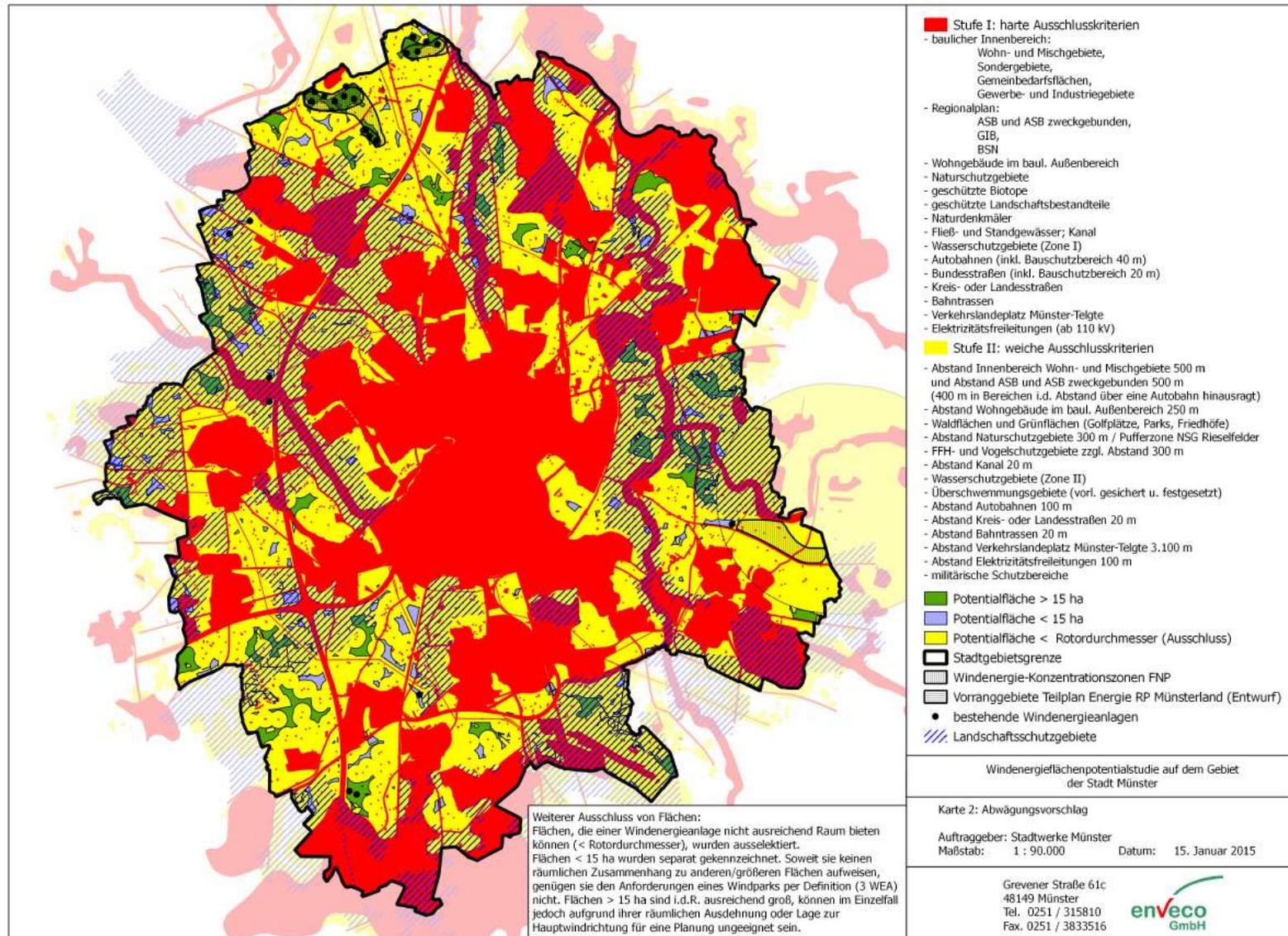


3. Detailprüfung / Abschichtung der Flächenpotentiale

Weitere Kriterien:

1. Ausschluss der Flächen im Zuge der Flächenberechnung, die keine ausreichende Fläche zur Planung einer WEA aufweisen ($<$ Rotordurchmesser)
2. Ausschluss von Flächen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen (ausgenommen Flächen, die innerhalb der 55 dB(A)-Bereiche der Autobahnen und Bahntrassen liegen)
3. Ausschluss von Flächen, die aufgrund ihres Zuschnitts, ihrer Größe und isolierten Lage nicht für die Planung von Windparks (per Definition 3 WEA) geeignet sind.
4. Ausschluss von Flächen aufgrund weiterer konkurrierender Belange im Einzelfall (Schwemmflächen Kanal, Flugplatz Telgte,...)
5. Anpassung der geeigneten Potentialflächen durch Entfernung von ungeeigneten Teilbereichen ("Schläuche" oder Ausfransungen $<$ Rotorradius)

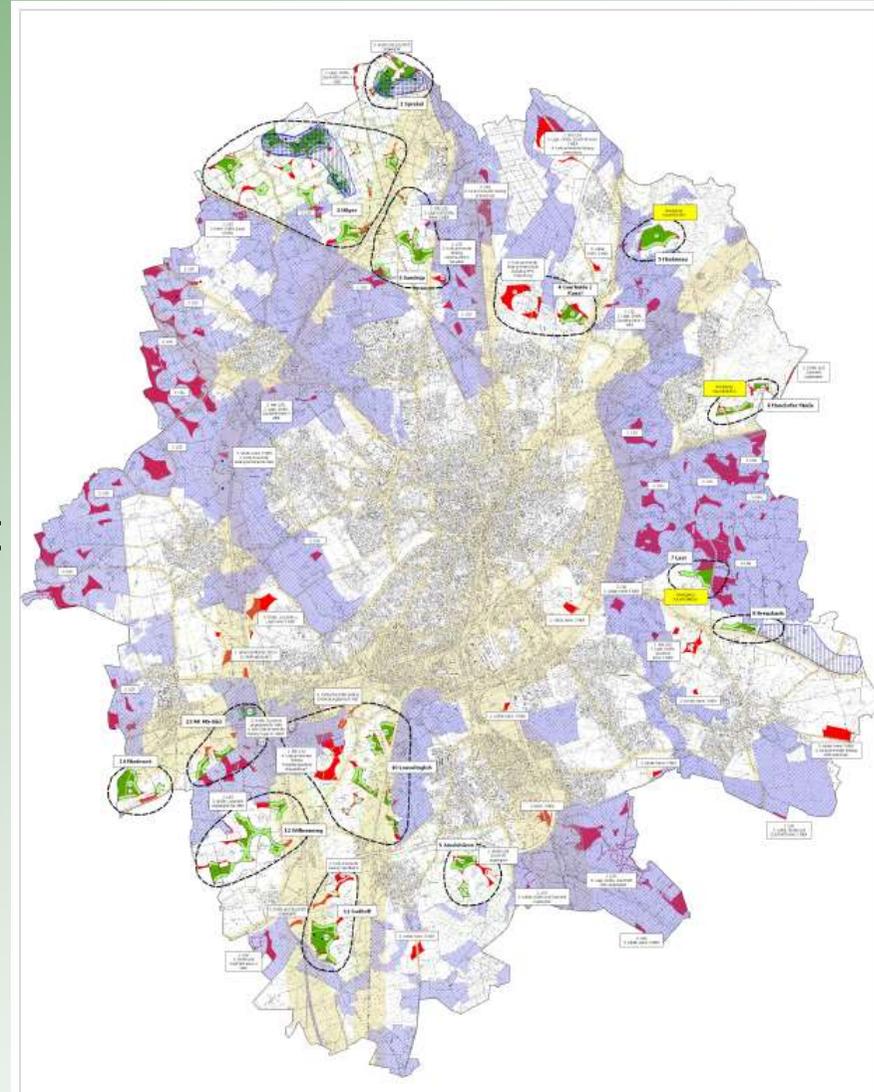
3. Detailprüfung / Abschichtung der Flächenpotentiale



3. Detailprüfung / Abschichtung der Flächenpotentiale

- Stadtgrenze
- Untersuchungsräume
- bestehende Windenergieanlagen
- Vorranggebiete Entwurf Teilplan Energie RP Münsterland
- Windenergiekonzentrationszonen FNP
- räumlicher Zusammenhang 700 m
- Landschaftsschutzgebiete
- Bereiche mit Lärmbelastung 55 dB(A)
- Potentialflächen Ausschluss*
- Potentialflächen nach Abschichtung
- Potentialflächen 325 m Abstand Wohngebäude

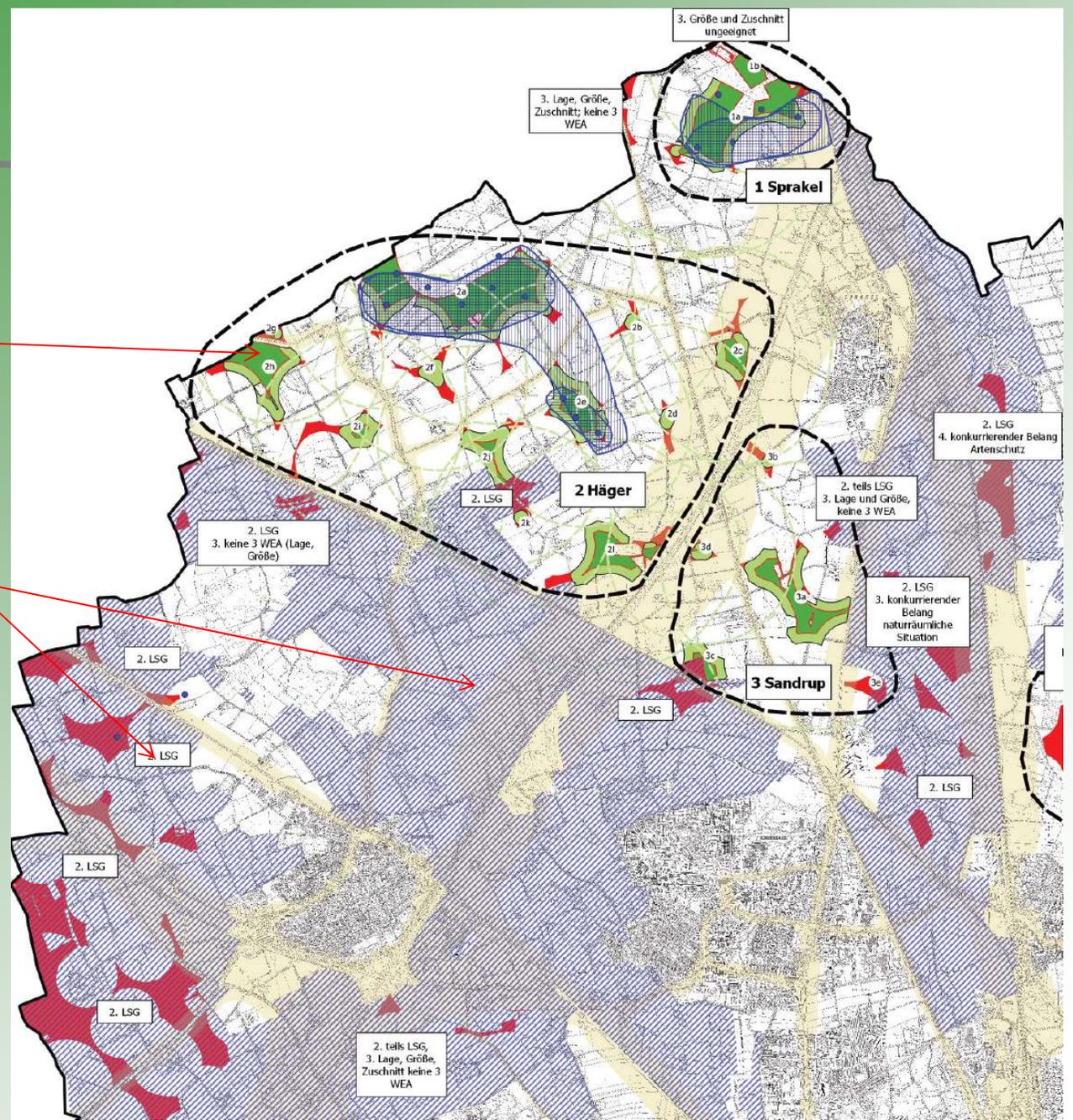
Mehrkernige Konzentrationszonen mit „Kernpotenzialflächen“ (Abstand der Referenzanlage beträgt mindestens 375 m)



Abschichtung... ... der Nordwesten

Verbleibende Flächen

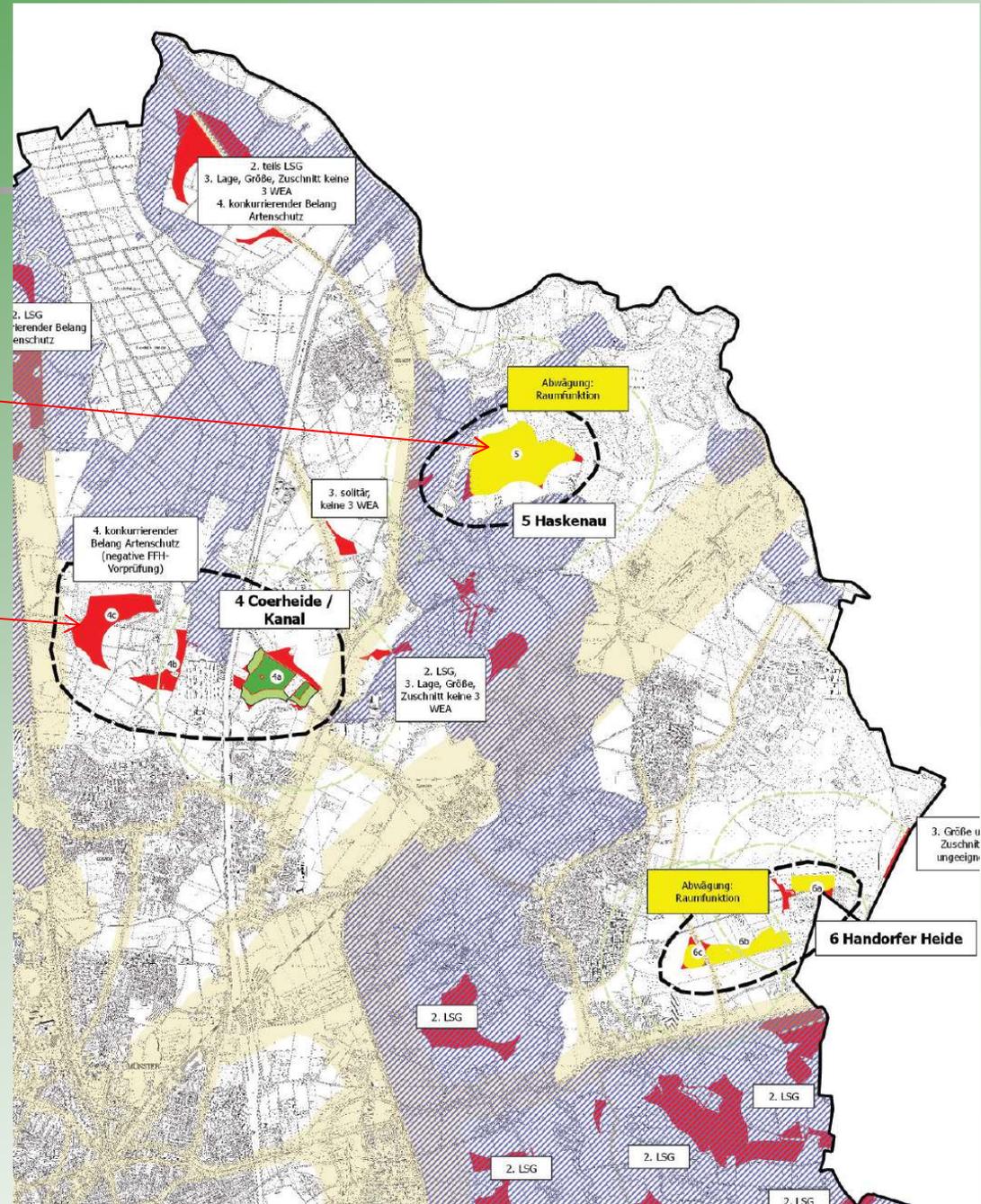
Landschaftsschutzgebiete



Abschichtung... ... der Nordosten

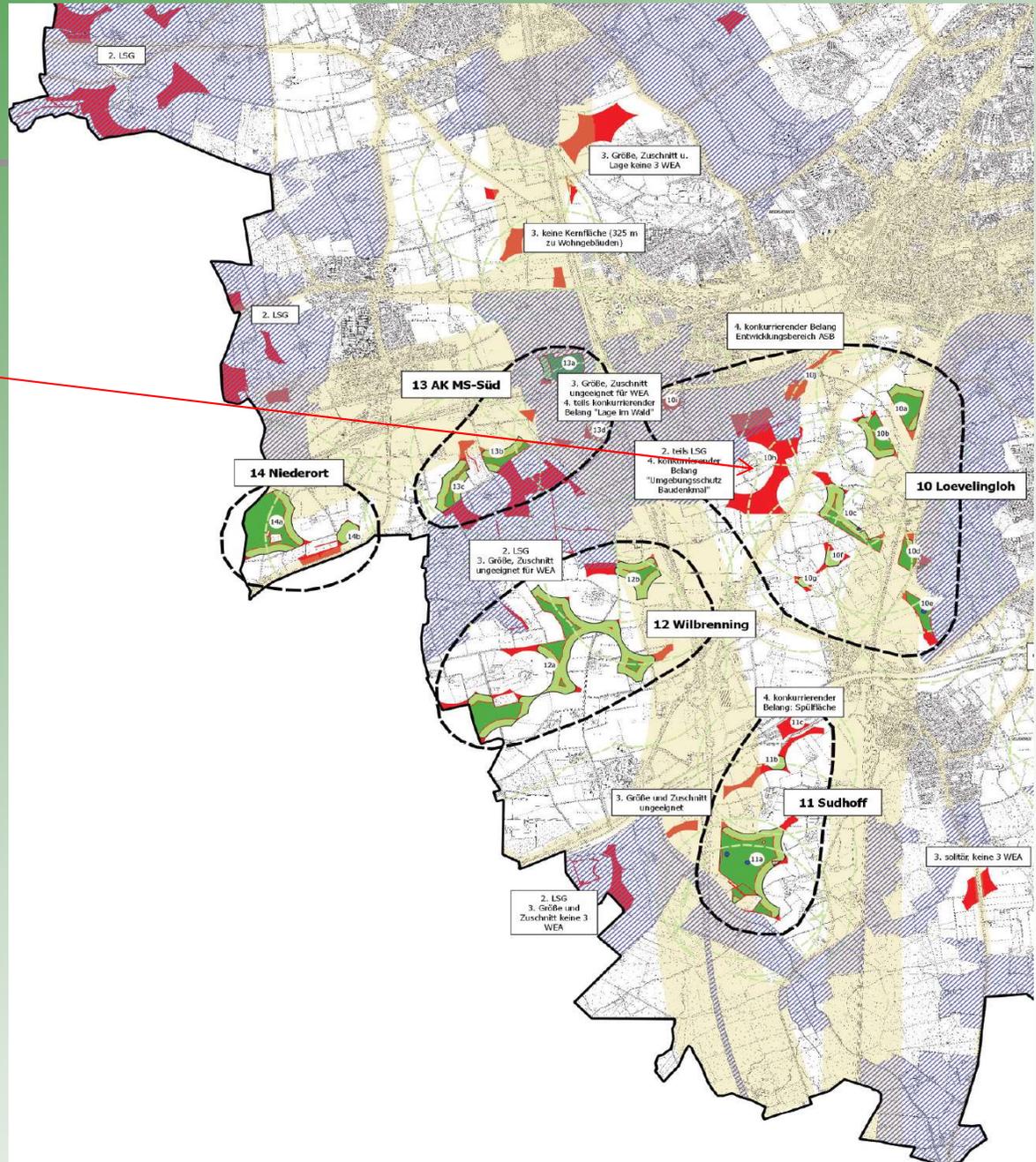
Flächen in einem durch LSG's geprägten Raum

Erkenntnisse zum Artenschutz:
Rieselfelder



Abschichtung... ... der Südwesten

Denkmalschutz
Haus Loevelingloh

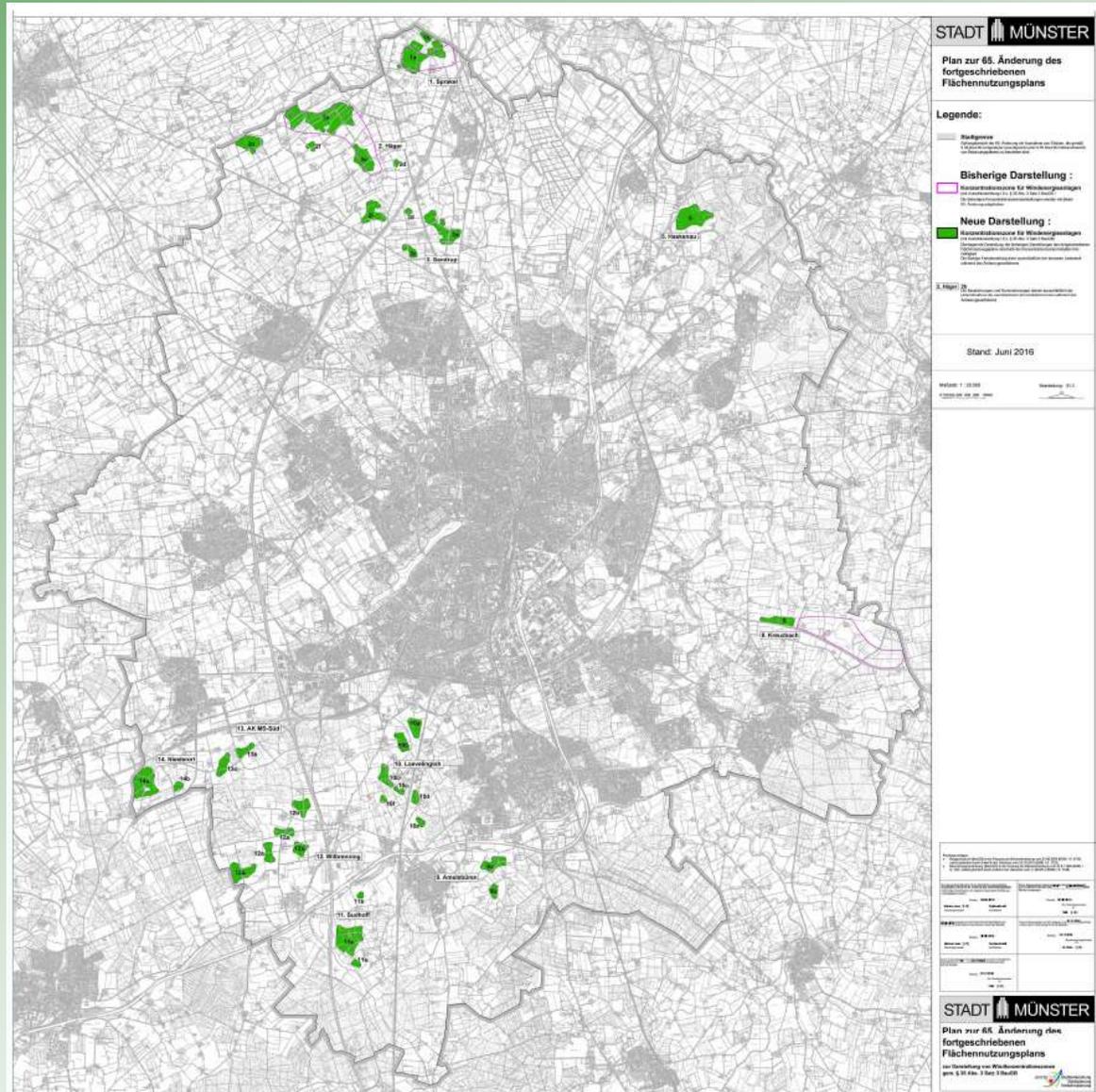


3. Detailprüfung / Abschichtung der Flächenpotentiale

Damit schränkt die Stadt Münster die grundsätzliche Möglichkeit, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten ein!

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen („Feigenblattplanung“).

Es ist nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.



3. Detailprüfung / Abschichtung der Flächenpotentiale

Indizien substanzieller Raum:

Flächenbilanz Restpotential:

Schritt 1 harte Kriterien:	ca. 16.989 ha
Schritt 1 zzgl. Abstände Wohngebäude und Waldflächen:	ca. 5.230 ha
Schritt 2: weiche Kriterien	ca. 1.440 ha
Schritt 3: städtebauliche Abschichtung und Einzelfallabwägung	ca. 238 bis 489 ha

Nach Abzug der harten Tabukriterien (Stufe 1) ergeben sich Flächen von ca. 16.989 ha als maximal realisierbares Potential. Eine Realisierung von Potentialflächen nach Anwendung der Arbeitsschritte 2 und 3 im Rahmen von 238 bis 489 ha entspräche einem Anteil am maximalen realisierbaren Potential von lediglich 1,4 bis 2,8%. Zu beachten ist jedoch, dass das maximale Potential auf Basis der rein harten Kriterien kein realistisches Potential widerspiegelt. Dem gegenüber steht das verbleibende maximale Potential, nach Abzug der de facto nicht nutzbaren Waldflächen und der Abstandsbereiche um Wohngebäude ($< 2 \times GH$) von 5.230 ha. Der Anteil der Potentialflächen am realisierbaren Potential beträgt in diesem Fall ca. 4,5 bis 9%.

Weitere Indizien:

- „weiche“ Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben zurückhaltend gewählt
- Vergleich Flächenpotential mit Vorgaben Regionalplanung und Vergleichsszenarien LANUV

3. Detailprüfung / Abschichtung der Flächenpotentiale

Von Bedeutung sind unter diesem Aspekt für das Stadtgebiet insbesondere folgende Flächen:

- Waldflächen zählen gemäß Ziel 3.1 des Sachlichen Teilabschnitts Energie (Entwurf) des Regionalplans zu den Gebietskategorien, in denen außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen oder einzelne raumbedeutsame WEA zulässig sind. Auf dem waldarmen Stadtgebiet von Münster² sind noch erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung vorhanden, so dass unter Beachtung des Ziels 3.2 („Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland beachten“) eine Inanspruchnahme dieser Gebietskategorie grundsätzlich ausscheidet.
- Bereiche um Wohngebäude im baulichen Außenbereich unterhalb eines Abstandes der zweifachen Anlagengesamthöhe (abzüglich Rotorradius = 250 m). In diesem Bereich ist mit einer optisch bedrängenden Wirkung und großen schalltechnischen Konflikten zu rechnen, so dass eine Genehmigung unwahrscheinlich wird.

Werden diese Bereiche mit den harten Kriterien verschnitten ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Stadtgebiet gesamt:	ca. 30.328 ha
harte Ausschlussfläche (realistischer):	ca. 25.098 ha
maximaler Potentialraum:	ca. 5.230 ha

4. Verfahren 2014 - 2019 - Zukunft?

- Substanzieller Raum vs. harte Kriterien
 - Pläne < 6% sub. Raum unsicher?
 - Immissionsschutzabstände als hartes Tabu?
- Rechtsprechung ist sich weiter uneins + ständige Neuerungen
- Steigende Anforderungen an Verfahren
 - Dokumentations- und Prüfpflichten (Begründung!)
 - Formale Fehler können rückwirkend Pläne kippen
- Politische und planerische Rahmenbedingungen verunsichern (LEP, Bundesregierung)
- Trend zu größeren WEA mit größerem Rotor (Repowering?)
- Freigabe des Außenbereichs ggf. als Option attraktiver

Quellen:

Quellen:

Enveco GmbH (2015): Windenergie auf dem Stadtgebiet Münster Ermittlung der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung.

Piorr (2013): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz (Stand: Entwurf 30.08.2013).

Stadt Münster (2016): Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

